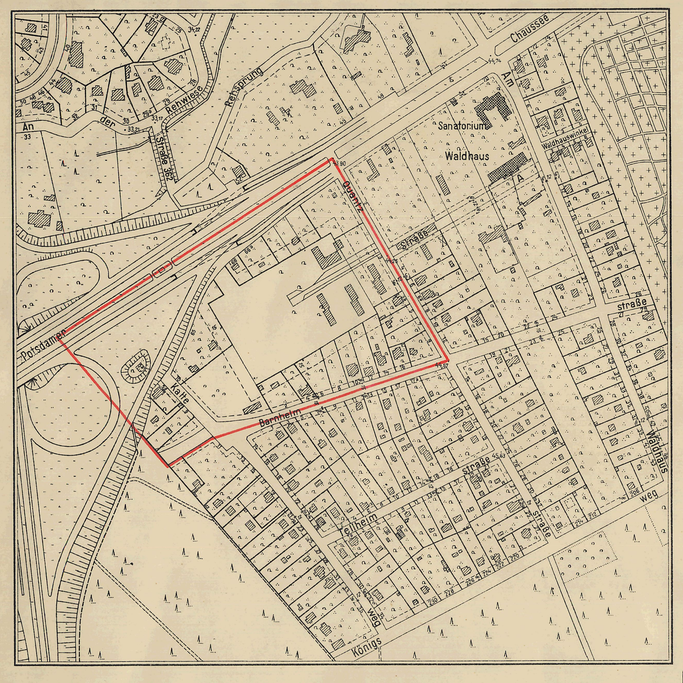

Übersichtskarte 1:4000

Planergänzungsbestimmungen

1. Das Gelände ist Wohngebiet im Sinne des § 8, Ziffer 25, Abs.2 der Bauordnung für die Stadt Berlin vom 9.November 1929 in der Fassung des 29.Nachtrages vom 6.Oktober 1949. Für die Baulandflächen A wird als Maß der baulichen Nutzung festgesetzt:
   Bebaubare Fläche: 2/10 des Baugrundstücks, zulässige Geschoßanzahl: 2 Vollgeschosse, offene Bauweise.
   Von dieser Regelung können Abweichungen im Rahmen einer Nutzung von 0,4 m² Bruttogeschoßfläche je m² Baugrundstück ausnahmsweise zugelassen werden.
2. Dachform: Satteldach, Neigung 30°.
3. Innerhalb der als nicht überbaubar festgesetzten Flächen der Baugrundstücke können ausnahmsweise feste Garagenbauten und bauliche Nebenanlagen wie Müllhäuschen usw. für den Eigenbedarf der Bewohner zugelassen werden.
4. Die privaten Grünflächen sind vom Eigentümer gärtnerisch zu gestalten und zu unterhalten; Vitrinen und Ankündigungsmittel jeder Art sind in ihrem Bereich unzulässig.
5. Für das Vortreten von Bauteilen über Baugrenzen gelten die Bestimmungen des § 8, Nr.16 bis 22 der Bauordnung für die Stadt Berlin entsprechend.
6. Das Gelände liegt innerhalb der weiteren Schutzzone (500 m-Zone) der Berliner Wasserwerke, es muß von Untergrundverrieselungen und Kläranlagen, Senkgruben und ähnlichen Bauwerken bezw. Eingriffen in den Untergrund freigehalten werden.
7. Die Einteilung des Straßenraumes, die Führung der privaten Wohnwege, die Anordnung der privaten Wageneinstellplätze sowie ihre Ein- und Ausfahrten sind nicht Gegenstand der Festsetzung.
8. Soweit der Plan nichts anderes festsetzt, gelten die baurechtlichen und sonstigen Vorschriften und Bestimmungen.

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplans bescheinigt

Berlin-Zehlendorf, den 31. Januar 1958

Bezirksamt Zehlendorf
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Vermessung

Magistratsoberbaurat

Abzeichnung

Bebauungsplan X-8

für das Gebiet

südl. der Potsdamer Chaussee zwischen Quantzstraße, Barnhelmstraße und Avus-Kleeblatt in Nikolassee

Maßstab 1:1000

0 5 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100 m

Zeichenerklärung:

Die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes werden durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes X-A vom 9.7.1971 (Verordnung v. vom 5.8.1971 verkündet am) - GVBl. S. 1233 -) - teilweise - ersetzt.
Berlin, den 26.V.1975

Bezirksamt Zehlendorf von Berlin
Abt. Bauwesen
Stadtplanungsamt
Im Auftrage

festgesetzt:	festzusetzen:	aufzuheben:	
		Straßenfluchtlinie	Straßenfluchtlinie
		Baufluchtlinie	Baufluchtlinie
		Freiflächengrenze	Freiflächengrenze
			Straßenbegrenzungslinie
		Straßenbegrenzungslinie	Straßenbegrenzungslinie bisher Straßenfluchtlinie
			Baugrenze
		Baufluchtlinie	Baugrenze bisher Baufluchtlinie
			Zu-und Ausfahrtsverbot
	ausgewiesen durch Flucht- oder Baulinien.	auszuweisen durch festzusetzende Baulinien	
Bebaubare Flächen mit zulässiger Geschoßanzahl		(4)	für Wohnbauten
		(4)	für besonders zweckbestimmte und öffentliche Gebäude
Freiflächen:			öffentliche Grünflächen
			private Freiflächen
			private Grünflächen
	durch Straßenbegrenzungslinien		ausgewiesenes und auszuweisendes Straßenland
	vorhanden:	geplant:	aufzuheben:
Gebäude: mit Geschoßanzahl	IV		Wohn- und Mischbauten
	IV		Geschäfts-, Lager- und Gewerbebauten (Wirtschaftsgebäude)
			besonders zweckbestimmte und öffentliche Gebäude
Grenzen usw.:			Eigentumsgrenze
			Grenze des Geltungsbereiches
			Bordkante

Abkürzungen: W = Einstellplatz für Pkw.
K = Kinderspielplatz

Aufgestellt:

Bezirksamt Zehlendorf, Abt. Bau- u. Wohnungswesen
Amt für Vermessung — Amt für Stadtplanung

Schlüter — Amtsleiter
Lindemann — Amtsleiter

Berlin, den 9. Oktober 1956

Dipl. Ing. Horn
Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß Nr. 226 vom 12.12.1956 erhalten und wurde in der Zeit vom 13.2.1957 bis einschl. 15.3.1957 öffentlich ausgelegt.
Berlin, den 21. Juni 1957

Bezirksamt Zehlendorf
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Stadtplanung

Lindemann
Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des §17 Abs.5 des Gesetzes über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S.272) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.
Berlin, den 21. Oktober 1957

Für den ~~Der~~ Senator für Bau- u. Wohnungswesen

Theuner

Senator für Verkehr und Betriebe

Die Verordnung ist am 21.10.1957 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 1693 verkündet worden.

Bo. Jan. 1956

X-8

Vermerk: Hierzu gehört ein Plan mit Längenprofil u. Regelquerschnitt

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Eigentümerverzeichnis